

GEMEINNÜTZIGKEITSSATZUNG FÜR DAS KREISALTENHEIM TÜRKHEIM

vom 02. April 1980 (KABI 1980 S. 155)

Aufgrund der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613) erlässt der Landkreis Unterallgäu gemäß Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl S. 223) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 21.03.1980 Nr. 230 - 200 B 11/151 genehmigte Satzung:

§ 1

Der Landkreis Unterallgäu betreibt im Markt Türkheim das Kreisaltersheim¹⁾ Türkheim.

§ 2

Das Kreisaltersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es gewährt alten und gebrechlichen erwerbsunfähigen Menschen, denen das Führen eines eigenen Haushaltes nicht zumutbar ist, ohne Ansehen der Person Unterkunft und Versorgung. Das Kreisaltersheim¹⁾ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile in seiner Eigenschaft als Rechtsträger und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisaltersheimes.

Der Landkreis Unterallgäu erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisaltersheimes nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Kreisaltersheimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 1975 außer Kraft.

Fußnote:

¹⁾ Neue Bezeichnung „Kreisaltenheim Türkheim“